

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Hüntelmann Maschinen- und Stahlbau GmbH & Co.KG
Hüntelmann Drainage-Maschinen GmbH
Hüntelmann Oberflächentechnik GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
2. Diese Bedingungen gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie einem früheren Vertrag zwischen den Parteien zugrunde gelegen haben. Sollen anderslautende Bestimmungen an die Stelle dieser treten, müssen sie von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart werden.
3. Gegenbestätigungen des Bestellers mit abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufs- und sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die abweichenden Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Ware gelten diese Bedingungen als anerkannt.

II. Angebote/Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen hinsichtlich des Zustandekommens eines rechtswirksamen Vertrages der schriftlichen und/oder fernschriftlichen Bestätigung durch uns. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend.
3. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht. Auch Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Verkaufsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen.

III. Preise

1. Unsere Preise gelten für den in unseren Bestätigungsschreiben oder in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Es gelten die am Tage der Lieferung jeweils gültigen Preise, wie sie listenmäßig oder anderweitig von uns festgelegt sind.
3. Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk, ausschließlich Verpackung und Nebenkosten (z.B. Fracht, Porto, Versicherungskosten) sowie zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, falls nichts anderes vereinbart wurde. Bzgl. Verpackungskosten gelten die einschlägigen Preislisten bzw. ein evtl. gesondertes Angebot.
4. Bei Exportgeschäften sind sämtliche Steuern, Gebühren, Zölle oder sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung des Geschäfts gegenüber uns, unserem Personal, von uns beauftragtem

Unterauftragnehmer oder dessen Personal außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden, nicht im Preis enthalten. Sie sind vom Besteller zu zahlen oder, falls wir in Vorleistung treten, an uns zu erstatten.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Der Besteller verpflichtet sich, den Kaufpreis nach Erhalt der Ware und Rechnung innerhalb von 7 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug.
2. Der Besteller hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns gegenüber dem Besteller vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
3. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Bei Wechsel und Scheck gilt die Zahlung erst nach Einlösung als geleistet. Diskont und Spesen hat der Besteller zu tragen; sie sind sofort fällig. Protesterhebung eines Wechsels ermächtigt uns, sämtliche noch laufende Wechsel zurückzugeben. Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Ein zugesagter Skontoabzug wird nicht gewährt, wenn sich der Besteller im Zeitpunkt der Zahlung mit der Bezahlung früherer Leistungen im Rückstand befindet.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur zulässig, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig sind.
5. Ist dem Besteller die Zahlung in Teilbeträgen oder durch Wechsel gestattet, so wird die offen stehende Restsumme sofort fällig und ist mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, wenn der Besteller mit einer Zahlung länger als 10 Tage in Verzug ist. Daneben sind wir bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung unseres Rechts aus Eigentumsvorbehalt unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Kaufvertrages bleibt hiervon unberührt.
6. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen aus diesem oder anderen Geschäften nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Falls unserem Verlangen nicht entsprochen wird, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Nachweis der für die Kreditwürdigkeit maßgebenden Umstände gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht.

V. Lieferzeit, Lieferumfang

1. Liefer- und sonstige Fristen gelten stets nur annähernd; sie sind grundsätzlich unverbindlich. Der Besteller kann uns nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferzeit schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wie z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen sowie die

Nichtlieferung, die nicht richtige oder verspätete Lieferung durch unseren Lieferanten, gleich aus welchem Grund, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
5. Bei verspäteter Lieferung ist der Besteller erst nach Inverzugsetzung und Einräumung einer angemessenen Nachfrist von mindestens drei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ware nicht bis zum Fristablauf als versandbereit gemeldet wurde.
6. Wir sind bei teilbaren Lieferungen zu Teillieferungen und bei entsprechender vorheriger Information auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt. Bei teilweisem Verzug ist der Besteller nur berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn die teilweise Erfüllung für ihn zumutbar ist.

VI. Versendung und Gefahrübergang

1. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht vom Tag der schriftlichen Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über, auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten, Auslieferung oder Aufstellung übernommen haben, spätestens jedoch mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt.
2. Beförderungs- und Schutzmittel, die stets besonders berechnet werden sowie den Versandweg können wir frei wählen.
3. Zu einer Versicherung von Transportschäden und anderen Risiken sind wir nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers verpflichtet; die Kosten hat in jedem Fall der Besteller zu tragen.
4. Versandte Gegenstände sind auch bei unwesentlichen Mängeln vom Besteller unbeschadet seiner Rechte nach Punkt VII. entgegenzunehmen.
5. Die Außenverpackungen sind licht-, hitze- und feuchtigkeitsempfindlich und sind nur für den Transport geeignet. Eventuelle Gewährleistungsansprüche sind bei unsachgemäßer Lagerung oder Verwendung ausgeschlossen.

VII. Gewährleistung

1. Bei Handelsgeschäften setzen die Gewährleistungsansprüche voraus, dass der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Obliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden.
2. Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Ablieferung, verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung schriftlich zu rügen. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
3. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart.
4. Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Unbeschadet unserer weitergehenden

Rechte sind wir berechtigt, beide Arten der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nach § 275 BGB unmöglich sind.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
6. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
7. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere unmittelbare oder entfernte Mangelfolgeschäden bzw. Vermögensschäden sind von unserer Haftung ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter beruhen und eine grobe Verletzung wesentlicher Vertragspflichten darstellen.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern nicht gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB eine längere Verjährungsfrist gilt. Dies gilt nicht, wenn der Besteller uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 3 dieser Bestimmung).
9. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht.
10. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht von uns zu verantworten sind.
11. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht unsererseits keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

VIII. Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden.
3. Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in den vorherigen Absätzen gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit die unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen
4. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Für vorsätzliches und arglistiges Verhalten

sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

IX. Urheberrecht und Nachbauverbot

1. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen, die wir dem Besteller bei Angebot, Ausführung des Vertrags oder sonstiger Gelegenheit übergeben, sind streng vertraulich. Sie stehen in unserem Eigentum und unterliegen dem Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden oder zum Nachbau von Maschinen/-teilen benutzt werden. Der Besteller verpflichtet sich, die gelieferte Sache oder Teile davon nicht zu kopieren, kopieren zu lassen oder das Kopieren Dritten zu ermöglichen. Wir sind verpflichtet, vom Besteller ausdrücklich als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
2. Wir haften, soweit zulässig, dem Besteller nicht, wenn durch den Vertragsgegenstand oder dessen Nutzung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

X. Datenschutz

Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Vertragsabwicklung erhoben und verwendet, soweit der Kunde keine anders lautende Erklärung zum Datenschutz abgegeben hat. Die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Besteller die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Der Eigentumsvorbehalt wird durch Montage der Waren auf Fahrzeuge, ein Fundament oder anderweitig nicht hinfällig. Ist der Liefergegenstand wesentlicher Bestandteil der neuen Sache geworden, so überträgt der Besteller zur Sicherheit der uns zustehenden Forderung schon jetzt das Eigentum der neu entstandenen Sache unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass sie der Besteller für uns verwahren soll. Der Besteller hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
2. Bei Eingriffen oder drohenden Eingriffen von Gläubigern des Bestellers oder sonstigen Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes, hat der Besteller uns sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen und seinerseits alles Notwendige zu unternehmen, um derartige Eingriffe zu beseitigen.
3. Kommt der Besteller seinen Verbindlichkeiten nicht nach und machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend, so kann der Besteller nicht einwenden, dass er den Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes benötigt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere die Rücknahme des Kaufgegenstandes, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Ist der Besteller gewerbsmäßig Wiederverkäufer, so darf er den Kaufgegenstand im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nur weiter veräußern,

wenn er sich uns gegenüber nicht im Zahlungsrückstand befindet. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, seinen Käufer über das Bestehen unseres Eigentumsvorbehaltes zu unterrichten. Die aus dem Wiederverkauf gegen seinen Käufer entstandenen Forderungen werden schon jetzt vom Wiederverkäufer im Voraus an uns zur Sicherung aller uns gegen den Wiederverkäufer zustehenden Ansprüche abgetreten, ohne dass es darüber noch einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Der Wiederverkäufer ist, solange er uns gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, berechtigt, die Forderungen gegen seinen Käufer für unsere Rechnung einzuziehen. Wir sind jedoch berechtigt, den Namen des Käufers zu verlangen, diesem von dem Übergang der Forderungen Mitteilung zu machen und Zahlungen ans uns zu verlangen.

5. Eine Verarbeitung oder Umbildung des Kaufgegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Ist der Kaufgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die uns nicht gehörende Sache als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme des Kaufgegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Durch die Herausgabe mindert sich der vertragliche Kaufpreis nur um den Wert des etwaigen Wiederverkaufspreises abzgl. aller Kosten wegen z.B. Aufbereitung, Reparatur, Lagerung, Vertrieb oder sonstiger Schäden, welche uns durch das vertragswidrige Verhalten des Bestellers entstehen.

XII. Schlussvorschriften

1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung und ihre Abwicklung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Vertragssprache ist Deutsch.
3. Gerichtsstand für alle sich aus unseren Rechtsbeziehungen zu unseren gewerblichen Kunden unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist 49716 Meppen/Ems.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist
5. Die Überschriften in diesen Verkaufsbedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für deren Auslegung ohne Bedeutung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 03 / 2013